



Neue Regeln für die Verwertung von Boden

Seit Mitte Jänner gilt der neue Bundesabfallwirtschaftsplan. Gerade beim Aushub gibt es Neuerungen, die es für die Baubranche zu beachten gilt.

TEXT: MARTIN CAR, BRV

jozeppa / iStock / Getty Images Plus

Ob Abbruch oder Neubau – keine Baustelle ohne Aushubarbeiten. Für 2023 gibt es dafür neue Anforderungen: Das BMK veröffentlichte im Jänner einen neuen Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP 23), der gerade für den Aushub konkrete Vorgaben vorsieht – auch ein neues Aufsichtsorgan, die abfallchemische Bauaufsicht. Kurz davor, im Dezember wurde ebenso vom BMK die österreichische Kreislaufwirtschaftsstrategie publiziert: 25 Prozent weniger Ressourcen sollen bis 2030 auch im Baubereich eingesetzt werden – eine wahre Herausforderung.

Ein paar Zahlen, die zu denken geben

Im Jahre 2020 fielen 67 Millionen Tonnen Abfälle insgesamt an. Die Abfallmenge steigt grundsätzlich weiter an. Die Steigerungen werden vorwiegend auf das Bauwesen (Aushub, Baurestmassen) zurückgeführt.

Pro Jahr fallen somit pro Einwohner 3.277 kg Abfälle im Jahr an. Aus dem Bauwesen werden dabei 40,8 Millionen Tonnen Aushubmaterialien mineralischen Ursprungs verzeichnet. Aushubmaterialien bilden damit 58,4 Prozent, Bau- und Abbruchabfälle 16,4 Prozent aller Abfälle. Für 2026 wird ein weiterer Anstieg erwartet: Bei Aushubmaterialien rund +8 Prozent, bei Baurestmassen fast 30 Prozent.

Bodenaushubmaterial ist Material, das durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund – auch nach Umlagerung – anfällt. Der Anteil an mineralischen bodenfremden Bestandteilen, z.B. mineralischen Baurestmassen, darf dabei nicht mehr als

fünf Volumsprozent betragen, der Anteil an organischen bodenfremden Bestandteilen, z.B. Kunststoffe, Holz, Papier usw. darf insgesamt nicht mehr als ein Volumsprozent betragen. Wie bisher zählen dazu auch Gewässersedimente, Materialien aus natürlichen Massenbewegungen und Tunnelausbruchmaterial. Weiters kennt der BAWP (wie bisher) Bodenbestandteile, darunter u. a. Technisches Schüttmaterial und Gleisaushubmaterial.

Boden – Abfall oder Rohstoff?

In den meisten Fällen fällt weitaus mehr Boden als Aushub an, als auf der Baustelle benötigt wird – der Bauherr lässt diesen wegschaffen, es handelt sich dann um Abfall. Als Abfall werden nach dem AWG (Abfallwirtschaftsgesetz) bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will, angesehen. Das ist bei Boden meist der Fall. In wenigen Fällen gilt sogar der objektive Abfallbegriff, nämlich dann, wenn der Boden kontaminiert ist und eine Entsorgung im öffentlichen Interesse wäre.

Sofern Bodenaushub also als Abfall anzusehen ist, sind die „Spielregeln“ des BAWP 23 einzuhalten.

So geht's richtig

Grundsätzlich ist zwischen bautechnischen und umwelttechnischen Vorgaben zu unterscheiden:

Bautechnisch wird häufig auf die RVS 08.03.01 verwiesen, die 2021 neu aufgelegt wurde und vom BMK für Bundesstraßen verbindlich erklärt wurde: Diese RVS ist für Erdarbeiten im Bereich von Verkehrswegen anzuwenden und umfasst die Herstellung von



BRV

ZUM AUTOR

**UNIV. LEKTOR DI
MARTIN CAR**

Ist Geschäftsführer des Österreichischen Baustoff-Recycling Verbands.
Karlgasse 5, 1040 Wien.
www.brvt.at

Dämmen, Einschnitten und Anschnitten. Neu ist dabei die bautechnische Klassifizierung für Aushub: Anstelle der alten, gewohnten Bodenklassen wird nunmehr in drei Aushubklassen (AKL für Lockerböden, AKBF für brüchigen Fels und AKF für festen Fels) unterschieden. Die RVS stellt dabei eine technische Vertragsbedingung zwischen Bauherrn und Auftragnehmer dar, die bei Verwendung der Standardisierten Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur (LB-VI) mitvereinbart ist.

Umwelttechnisch regelt der BAWP die Einteilung in fünf Qualitätsklassen: A1 wird überwiegend für die landwirtschaftliche Rekultivierung vorgesehen, A2 für die nichtlandwirtschaftliche Bodenrekultivierung bzw. für allgemeine Erdbaumaßnahmen (z. B. Schüttungen, Verfüllungen) außerhalb des Grundwasserschwankungsbereiches, A2-G darf zusätzlich noch im Grundwasser eingesetzt werden. Die Qualität BA („Bodenaushubdeponiequalität“) darf nur in Abstimmung mit der Abfallbehörde und nicht im Grundwasserschwankungsbereich eingesetzt werden.

Als Werkvertragsnorm wurde die ÖNorm B 2205 mit September 2022 neu aufgelegt, die Verfahrens- und Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Erdarbeiten enthält.

Neu – und zu beachten

■ Sollten bei Aushubarbeiten sowohl kontaminierte wie nicht kontaminierte Bereiche vorliegen, ist ab sofort eine externe abfallchemische Bauaufsicht vom Bauherrn zu bestellen, die während der Aushubarbeiten von Beginn an anwesend zu sein hat, wenn Boden verwertet werden soll. Dadurch soll sichergestellt werden, dass verwertbare Fraktionen getrennt vom kontaminierten Material ausgehoben, gelagert und behandelt werden. Diese Bauaufsicht ist ein kostenrelevanter Faktor. Diese ist allerdings nicht notwendig, wenn die Verunreinigung rein aufgrund von höheren Anteilen an Baurestmassen im Boden verursacht ist oder der gesamte Boden deponiert wird.

■ Eine Veränderung gibt es bei der Qualitätsklasse BA, SNr. 31411-29: Eine Verwertung ist nur in Abstimmung mit der Abfallbehörde möglich, es entfällt allerdings der Hinweis auf die „regionale Hintergrundbelastung“, die zu berücksichtigen war. Es ist damit der Abfallbehörde ein größeres Anwendungsgebiet geöffnet worden.

■ Hinsichtlich der Grenzwerte bei der Erstanalyse von Boden haben sich Veränderungen bei den Parametern im Eluat ergeben: pH-Wert, neuer Parameter Chlorid, Phenolindex.

■ Die Kleinmengenregelung für Bodenaushubmaterial (also Massen unter 2.000 t) sind mit dem bisheri-

WEITERBILDUNG

Anforderungen der BAWP 2023

Um einen Überblick über die komplexe Materie aus bautechnischer Sicht zu bekommen, hat der Österreichische Baustoff-Recycling Verband in mehreren Bundesländern Halbtagesseminare vorbereitet.

■ **02.03. Wien**

(Vormittag)

■ **08.03. Innsbruck**

(Nachmittag)

■ **09.03. Salzburg**

(Vormittag)

■ **13.04. Leoben**

(Vormittag)

www.br.v.at

gen Status äquivalent – seit 1. Jänner 2022 allerdings mit der Schlüsselnummer 31411-45 zu handhaben (anstelle von 31411-29).

■ Die Österreichische Kreislaufwirtschaftsstrategie verfolgt das Ziel, die Verwertung von Bodenaushub zu erhöhen, beispielsweise durch Schließung von Stoffkreisläufen. Dies ist deswegen so wichtig, da 4/5 aller Bodenaushübe deponiert und nicht verwertet werden. (Anm.: Mehr als 80 Prozent aller Deponien sind für Boden reserviert). Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Verwertung von Bodenaushub als Recycling-Baustoff: Das Material muss bereits vor der Herstellung des Recycling-Baustoffs grundlegend charakterisiert und – bei Einhaltung aller Grenzwerte – einer Qualitätsklasse A1, A2, A2-G, BA oder IN zugeordnet worden sein. Im Zuge der Herstellung des Recycling-Baustoffs ist durch entsprechende Behandlung eine festgelegte Korngrößenverteilung (Sieblinienbereich) herzustellen. Der Recycling-Baustoff hat die bautechnischen Eigenschaften gemäß dem Stand der Technik einzuhalten und ist gemäß dem Stand der Technik eindeutig zu bezeichnen.

■ Sollen im Zuge der Herstellung von Recycling-Baustoffen zur technischen Verbesserung (z. B. Verbesserung der Korngrößenverteilung) Baurestmassen im untergeordneten Ausmaß (< 50 Prozent) zugegeben werden, ist dies nur mit bereits zuvor qualitätsgesichertem Material der Qualitätsklasse U-A gemäß Recycling-Baustoffverordnung zulässig. Auch das für die Zugabe vorgesehene Aushubmaterial muss bereits grundlegend charakterisiert und – bei Einhaltung aller Grenzwerte – einer Qualitätsklasse A1, A2, A2-G, BA oder IN zugeordnet worden sein.

■ Bei Zugabe von Material der Qualitätsklasse U-A (oder einem beliebigen Anteil eines Primärrohstoffs) erhält der hergestellte Recycling-Baustoff die Qualitätsklasse des zuvor grundlegend charakterisierten Aushubmaterials (A1, A2, A2-G, BA oder IN).

Resümee

Die Verwertung von Boden ist ein Gebot der Stunde und hilft, die Verwertungsquote von Baurestmassen/Aushub zu erhöhen. Insbesondere der Auftraggeber ist in die Pflicht genommen, neben einem anzustrebenden Bodenausgleich weitere Maßnahmen, wie die Verwertung von Boden als Recycling-Baustoff, einzuleiten. Neben der BRV-Richtlinie für Recycling-Baustoffe aus Aushubmaterialien, die als Basis herangezogen werden kann, wird auch eine ÖNorm erarbeitet, die im Herbst zur Verfügung stehen wird. Optionale Zuschlagskriterien, die ab Sommer in der überarbeiteten RVS 10.02.12 enthalten sein werden, sollen die Bieter ermutigen, möglichst weitreichende Verwertungsformen anzubieten. ■